



## **Auszug aus dem zu revidierenden Merkblatt**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

---

### **Merkblatt zu den Leistungsnachweisen**

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021

RS 4.1.3

Version 2.0 (Stand 29. Mai 2024)

#### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Allgemeines zu den Leistungsnachweisen**

- 1.1 Inhalt und Grundlagen des Merkblatts
- 1.2 Anmeldung zu Leistungsnachweisen und Abmeldung von Leistungsnachweisen
  - 1.2.1 Anmeldung
  - 1.2.2 Abmeldung

#### **2. Prüfungen**

- 2.1 Allgemeines zu den Prüfungen
  - 2.1.1 Durchführung der Prüfungen
  - 2.1.2 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben
  - 2.1.3 Prüfungsergebnisse
- 2.2 Schriftliche Prüfungen
  - 2.2.1 Lösungsblätter
  - 2.2.2 Hilfsmittel
    - a) Schreibsachen, Papier
    - b) Zugelassene Hilfsmittel
    - c) Open Book



d) Elektronische Hilfsmittel

e) Weitere Gegenstände

### 2.2.3 Unlauteres Prüfungsverhalten

2.3 Mündliche Prüfungen

2.4 Digitale Prüfungen

## **3. Schriftliche Arbeiten**

3.1 Allgemeines zu den schriftlichen Arbeiten

3.2 Richtiges Zitieren und Vermeiden von Plagiaten sowie unlauteres Verhalten

3.3 Bachelorarbeit

3.4 Masterarbeit

## **4. Leistungsnachweise im Rahmen der Mobilität**

**5. Dokumentierte aktive Teilnahme**

**6. Schlussbestimmungen**



...

### **3. Schriftliche Arbeiten**

#### **3.1 Allgemeines zu den schriftlichen Arbeiten (§§ 24 f., 28 RVO RWF, §§ 39 ff. StudO RWF)**

Die Bestimmungen in der StudO RWF unter der Sachüberschrift «Schriftliche Arbeiten» gelten für schriftliche Hausarbeiten. Darunter fallen insbesondere die Bachelor- und die Masterarbeit, die Fallbearbeitungen und die Proseminararbeit, doch werden auch weitere Module angeboten, bei welchen der Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit absolviert wird.

Zusätzliche Hinweise zu schriftlichen Arbeiten sind der Webseite des Studiendekanats zu entnehmen und gelten als Ergänzung zum Merkblatt.

Die Stornierung einer bereits beim Lehrstuhl erfolgten Anmeldung zu einer schriftlichen Arbeit ist – unabhängig davon, ob die Buchung des entsprechenden Moduls bereits elektronisch erfolgt ist – nur aus den in der Rahmenverordnung erwähnten Verhinderungsgründen möglich (vgl. § 24 Abs. 1 RVO RWF, § 28 StudO RWF).

Nicht innert (gegebenenfalls verlängerter) Frist eingereichte schriftliche Arbeiten gelten als nicht bestanden und werden – bei Arbeiten, die benotet werden – mit der Note 1 bewertet. Sie erscheinen im Leistungsausweis und gelten als Fehlversuch.

Nebst der eigentlichen schriftlichen Arbeit können anlässlich eines Seminars bzw. einer Lehrveranstaltung noch weitere Beiträge für die Bewertung der schriftlichen Arbeit relevant sein. Diese werden von den Examinatorinnen und Examinatoren bestimmt und den Studierenden vor dem Seminar rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

#### **3.2 Richtiges Zitieren und Vermeiden von Plagiaten sowie unlauteres Verhalten (§ 30 RVO RWF, § 39 StudO RWF)**

##### **3.2.1 Selbständigkeit im Allgemeinen**

Gedankliche Substanz, Strukturierung und Ausformulierung einer schriftlichen Arbeit müssen insgesamt und in allen Teilen selbständig erarbeitet sein. Die (vollständige oder teilweise) Übernahme von Elementen der Leistung eines Dritten in die schriftliche Arbeit ist klar auszuweisen.

Insbesondere ist dies der Fall, wenn eine Idee, Struktur oder Formulierung aus einer anderen Quelle übernommen wird (unabhängig davon, in welcher Form diese veröffentlicht ist). Es genügt nicht, eine geringfügige Abwandlung eines Textes vorzunehmen (sogenannte Paraphrase).

##### **3.2.2 Selbständigkeit beim Einsatz technischer Instrumente im Speziellen**

###### **a) Nutzung mit Einfluss auf die Selbständigkeit**

Das Vorstehende gilt im Grundsatz unverändert für jene Inhalte, die auf den Einsatz technischer Instrumente zurückgehen, welche auf der Grundlage von Nutzervorgaben zumindest teilauto-



nom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen. Sofern der Einsatz solcher Instrumente und die Übernahme ihrer Erzeugnisse mangels anderer Vorgaben der verantwortlichen Betreuungsperson zulässig ist, bleibt sicherzustellen, dass die Arbeit trotzdem den Anforderungen an eine selbständig erarbeitete Gesamtleistung genügt. **Insofern stellt das quantitative und/oder qualitative Gewicht der übernommenen Inhalte ein Bewertungskriterium dar.** (*Interne Bemerkung: Der letztere Satz entspricht dem bisherigen Wortlaut, gab aber zu Rückfragen seitens der Studierenden Anlass.*)

### **b) Nutzung ohne Einfluss auf die Selbständigkeit**

Ohne Belang für die Beurteilung der Selbständigkeit ist der Einsatz jener technischen Instrumente, die etwa die bloße Optimierung des sprachlichen Stils oder die Sicherstellung korrekter Grammatik bzw. Orthographie zum Gegenstand haben. Auch der Einsatz von technischen Instrumenten zu reinen Recherchezwecken bleibt ohne Einfluss auf die Selbständigkeitsbeurteilung, solange nicht etwa instrumentenseitig generierte Inhalte im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Ebenfalls ausser Betracht fällt die Verwendung derjenigen technischen Instrumente, deren Zweck allein in der Übersetzung einer Originalquelle in eine andere Sprache besteht. (An der Zitierpflichtigkeit der Originalquelle ändert dies offenkundig nichts).

### **3.2.3 Verantwortung der Studierenden**

Plagiate, Fehler und alle sonstigen Mängel, die in zumindest teilautonom generierten Inhalten enthalten sind und in eingereichte Arbeiten übernommen werden, gelten als solche der einreichenden Person. Diese Person trifft daher die volle Verantwortung für die allfällige Unrichtigkeit der übernommenen Inhalte sowie insbesondere für falsche, fehlende oder inexistente Quellen in solchen übernommenen Inhalten.

### **3.2.4 Kennzeichnungspflicht**

Alle zumindest teilautonom generierten Inhalte sind grafisch eindeutig und vollständig zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind sämtliche der zur zumindest teilautonomen Inhaltsgenerierung verwendeten technischen Instrumente in den Verzeichnissen der eingereichten Arbeit zu deklarieren. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind ausgeschlossen.

### **3.2.5 Eigenständigkeitserklärung**

Zur Sicherstellung der wissenschaftlich seriösen Arbeitsweise ist bei der Einreichung einer schriftlichen Arbeit auf Anweisung der verantwortlichen Betreuungsperson eine elektronische Fassung der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Vor Verfassung der Arbeit ist der verantwortlichen Betreuungsperson zudem folgende Erklärung zu übermitteln:

*«Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe.»*



*Vorbehältlich anderer einschränkender Vorgaben durch die verantwortliche Betreuungsperson dieser Arbeit gilt für den Einsatz technischer Instrumente, die zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen, Folgendes: Die im Wesentlichen unveränderte Übernahme solcher Inhalte ist kennzeichnungspflichtig. Die Kennzeichnungspflicht ist einerseits durch eindeutige grafische Markierung aller betroffenen Teile der Arbeit und andererseits durch Anführung aller dazu konkret eingesetzten Instrumente in den Verzeichnissen zu erfüllen.*

*Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben oder sie künftig auf diese Weise zu verwenden.*

*Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate sowie auf Arbeitsteile, die auf den Einsatz der genannten technischen Instrumente zurückzuführen sind, kann unter Einsatz entsprechender Software jederzeit vorgenommen werden. Gestattet wird auch die Speicherung der Arbeit, insbesondere zur Überprüfung derselben zu einem späteren Zeitpunkt oder zu ihrem Vergleich mit Arbeiten Dritter.»*

Diese Eigenständigkeitserklärung ist der verantwortlichen Betreuungsperson vorab zu übermitteln. Ungeachtet dessen ist die Erklärung in die Einreichfassung der Arbeit mitaufzunehmen.

### **3.2.6 Fehlverhalten**

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Ziff. 2.2.3 betreffend Verfahrensablauf bei unlauterem Verhalten.

### **3.3 Bachelorarbeit (§ 38 RVO RWF, § 40 StudO RWF)**

Bachelorarbeiten können nur im Rahmen von Seminaren geschrieben werden.

Ebenfalls als Bachelorarbeit angerechnet werden Leistungen von Moot Courts und Model United Nations, die auf Bachelorstufe angeboten werden. Weitere Informationen und Auskünfte sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Webseiten der Lehrstühle zu entnehmen.

Ein Exemplar der Bachelorarbeit wird mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert.

### **3.4 Masterarbeit (§ 43 RVO RWF, § 41 StudO RWF)**

Masterarbeiten können im Rahmen von Seminaren geschrieben oder individuell mit einer Betreuungsperson vereinbart werden. Sie müssen den Themenbereichen des Masterangebots der RWF entsprechen. Die Modalitäten einer Masterarbeit sind – unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Seminars geschrieben wird oder nicht – mittels des dafür vorgesehenen Formulars der RWF betreffend Vereinbarung Masterarbeit mit der Betreuungsperson festzulegen. Die im Formular enthaltenen Hinweise gelten ergänzend zum vorliegenden Merkblatt.

Nur Studierende, die bereits im Masterstudiengang eingeschrieben sind, dürfen mit einer Betreuungsperson (vgl. § 41 Abs. 1 StudO RWF) eine individuelle Vereinbarung bezüglich Masterarbeit treffen oder sich zu einem Seminar anmelden, in dessen Rahmen sie die Masterarbeit schreiben (§ 39 RVO RWF).

Die in englischer Sprache zu verfassenden Masterarbeiten im Studienprogramm International and Comparative Law können bei genügenden Deutschkenntnissen auch im Rahmen eines Semi-



nars geschrieben werden, welches grundsätzlich auf Deutsch durchgeführt wird. Ob die Deutschkenntnisse von Studierenden für das Seminar ausreichen, entscheidet die Betreuungsperson. Notenrelevante mündliche Beiträge anlässlich eines Seminars, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit im Studienprogramm International and Comparative Law erfolgen, sind auf Englisch zu halten.

Ein Exemplar der Masterarbeit wird mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert. Die Korrekturanmerkungen erfolgen in der Sprache, in welcher die Masterarbeit geschrieben wurde.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden auch Leistungen im Rahmen von Moot Courts und Model United Nations, die mindestens 12 ECTS Credits umfassen, als Masterarbeit angerechnet. Weitere Informationen und Auskünfte sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Webseiten der Lehrstühle zu entnehmen.



## Anhang – Muster-Eigenständigkeitserklärung

### Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe.

#### **Festlegung zum Einsatz künstlicher Intelligenz:**

Für die endgültige Fassung der Eigenständigkeitserklärung ist eine der nachstehend aufgeführten Regelungsvarianten auszuwählen. Der jeweilige Text (ohne Überschrift) ist an dieser Stelle einzufügen. Dieser Hinweis sowie die nachfolgende Übersichtstabelle sind in der finalen Version des Dokuments zu entfernen.

#### **1. Verbot:**

Der Einsatz technischer Instrumente, die zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen, ist nicht erlaubt.

#### **2. Erlaubnis mit voller Kennzeichnungspflicht:**

Der Einsatz technischer Instrumente, die zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen, ist erlaubt. Die Übernahme solcher Inhalte, sei es unverändert oder teilweise verändert, ist voll kennzeichnungspflichtig. Es sind einerseits durch eindeutige grafische Markierung aller betroffenen Teile der Arbeit und andererseits durch Anführung aller dazu konkret eingesetzten Instrumente in den Verzeichnissen zu erfüllen.

#### **3. Erlaubnis mit teilweiser Kennzeichnungspflicht:**

Der Einsatz technischer Instrumente, die zumindest teilautonom namentlich Text, Daten, Code oder Bildmaterial erzeugen, ist erlaubt. Die im Wesentlichen unveränderte Übernahme solcher Inhalte ist kennzeichnungspflichtig. Die Kennzeichnungspflicht ist einerseits durch eindeutige grafische Markierung aller betroffenen Teile der Arbeit und andererseits durch Anführung aller dazu konkret eingesetzten Instrumente in den Verzeichnissen zu erfüllen.

#### **4. Eigener Text der oder des verantwortlichen Dozierenden**

...



Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben oder sie künftig auf diese Weise zu verwenden.

Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate sowie auf Arbeitsteile, die auf den Einsatz der genannten technischen Instrumente zurückzuführen sind, kann unter Einsatz entsprechender Software jederzeit vorgenommen werden. Gestattet wird auch die Speicherung der Arbeit, insbesondere zur Überprüfung derselben zu einem späteren Zeitpunkt oder zu ihrem Vergleich mit Arbeiten Dritter.